EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 60/66/EWG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1966

über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und aus Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 20 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 15 Absätze (5) und (6),

gestützt auf die Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates vom 21. Oktober 1964 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse (3), insbesondere auf die Artikel 15 und 16, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den Ausfuhren nach dritten Ländern zielt der Erstattungsbetrag darauf ab, die Spanne zwischen den Preisen der Grunderzeugnisse innerhalb des ausführenden Mitgliedstaats sowie den Weltmarktpreisen auszugleichen. Diese Erstattung sollte auf Grund der für die Erzeugnisse, die zur Festsetzung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurden, vorgesehenen Erstattung berechnet werden.

Der auf Getreideausfuhren anwendbare Erstattungsbetrag wird im allgemeinen auf die Höhe der am Tage der Ausfuhr geltenden Abschöpfung gegenüber dritten Ländern beschränkt. Es werden jedoch verschiedene Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vorgesehen, insbesondere die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen und bestimmten Bedingungen einen zusätzlichen Betrag bei der Ausfuhr von Getreide zu gewähren. Diese Ausnahmen sind infolge der Besonderheiten des Getreideweltmarktes gerechtfertigt. Diese Besonderheiten sind zur Zeit auf dem Markt der Verarbeitungserzeugnisse im Sinne der Verordnung Nr. 141/64/EWG nicht festzustellen. Die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse, die ausgehend von der für Getreide gewährten Erstattung, einschließlich Zusatzbetrag, berechnet wird, führt möglicherweise dazu, daß Ausfuhren nach dritten Ländern zu Preisen erfolgen, die beträchtlich unter den Weltmarktpreisen liegen. Daher muß als obere Grenze der Erstattung für Verarbeitungserzeugnisse ein Betrag vorgesehen werden, der auf der Grundlage der Erstattung errechnet wird, die dem bei der Einfuhr des Getreides erhobenen Abschöpfungsbetrag entspricht.

Artikel 16 der Verordnung Nr. 141/64/EWG bestimmt, daß als Erstattungsbetrag der Betrag in Betracht kommt, der am Tage der tatsächlichen Ausfuhr anwendbar ist, daß jedoch auf Antrag dieser Betrag im voraus festgesetzt wird.

Wird der Erstattungsbetrag im voraus festgesetzt, so müssen der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Erstattungsbetrag und der im Monat der Ausfuhr gültige Schwellenpreis des oder der Grunderzeugnisse berücksichtigt werden.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.
(3) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

Im Handel mit dritten Ländern ist es angebracht, die Möglichkeit beizubehalten, eine Erstattung in Form einer abschöpfungsfreien Einfuhr der Grunderzeugnisse zu gewähren. Die gemachten Erfahrungen rechtfertigen es, weiterhin als Höchstgrenze für diese Erstattungsart die Menge des Grunderzeugnisses, die zur Berechnung der Bar-Erstattung zugrunde gelegt wurde, festzusetzen. Diese Erstattungsart setzt die Beachtung gewisser Bedingungen voraus, um Marktstörungen, insbesondere zu Beginn des Wirtschaftsjahres, zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Handel mit dritten Ländern von Erzeugnissen im Sinne der Verordnung Nr. 141/64/EWG, nachstehend verarbeitete Erzeugnisse genannt, darf die bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen zu gewährende nicht im voraus festgesetzte Erstattung im Verlauf eines bestimmten Monats den durchschnittlichen Erstattungsbetrag nicht überschreiten, der im Verlauf der 25 ersten Tage des Vormonats bei Ausfuhr derjenigen Menge des Grunderzeugnisses hätte gewährt werden dürfen, die zur Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung gedient hat, gemäß Artikel 4 bis 12 der Verordnung Nr. 141/64/EWG.

(2) Dieser durchschnittliche Erstattungsbetrag wird gegebenenfalls auf Grund der in dem ausführenden Mitgliedstaat bestehenden Differenz zwischen dem im Ausfuhrmonat sowie dem im Vormonat gültigen Schwellenpreis berichtigt.

(3) Falls die Differenz zwischen dem Schwellenpreis des ausführenden Mitgliedstaats und dem cif-Preis, verringert um die unter Absatz (1) genannte durchschnittliche Erstattung, im Verlauf des Ausfuhrmonats für 100 Kilogramm des Grunderzeugnisses den Betrag von 0,25 Rechnungseinheiten überschreitet, wird die durchschnittliche Erstattung um die oben erwähnte Differenz auf 0,25 Rechnungseinheiten oder das nächste Vielfache von 0,25 Rechnungseinheiten ab- oder aufgerundet, erhöht. Diese Erhöhung gilt vom Tage nach der Feststellung der Überschreitung ab.

Weicht der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des ausführenden Mitgliedstaats und dem cif-Preis während des gleichen Monats um wenigstens 0,25 Rechnungseinheiten von dem neuen mittleren Erstattungsbetrag ab, so wird dieser um einen Betrag erhöht bzw. verringert, der der festgestellten, auf 0,25 Rechnungseinheiten oder das nächste Vielfache von 0,25 Rechnungseinheiten ab- oder aufgerundeten Differenz entspricht. Diese Berichtigung gilt vom Tage nach der Feststellung der Abweichung an.

Der durchschnittliche Erstattungsbetrag darf jedoch keinesfalls auf einem niedrigeren Niveau als dem am ersten Tag des Monats bestimmten festgesetzt werden.

(4) Bei der Berechnung der Drittlands-Erstattung werden die bei der Ausfuhr von Getreide, das Gegenstand einer Ausschreibung war oder um einen Zusatzbetrag erhöht wurde, gewährten Erstattungen nicht berücksichtigt.

Artikel 2

(1) Der bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach Mitgliedstaaten oder dritten Ländern gewährte Erstattungsbetrag wird auf Antrag im voraus festgesetzt. Dieser Antrag ist bei Beantragung der Lizenz für eine Ausfuhr zu stellen, die während der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz unter den nachstehend angeführten Bedingungen durchzuführen ist.

(2) Der für Ausfuhren nach Mitgliedstaaten im voraus festgesetzte Erstattungsbetrag darf den nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG berechneten Betrag nicht überschreiten, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültig ist, berichtigt entsprechend :

a) dem im Ausfuhrmonat im ausführenden Mitgliedstaat gültigen Schwellenpreis des oder der Grunderzeugnisse und

b) dem Unterschied im einführenden Mitgliedstaat zwischen dem im Monat der Beantragung der Lizenz geltenden Schwellenpreis des oder der Grunderzeugnisse und dem im Monat der Ausfuhr geltenden Schwellenpreis.

(3) Der im voraus festgesetzte Erstattungsbetrag nach Drittländern darf den gemäß Artikel 1 berechneten Erstattungsbetrag nicht überschreiten, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültig ist und gemäß dem im Ausfuhrmonat für das oder die Grunderzeugnisse geltenden Schwellenpreis berichtigt wird.

Artikel 3

(1) Was die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach Drittländern betrifft, kann der Erstattungsbetrag in Form einer Genehmigung gewährt werden, auf Grund deren ohne Erhebung des Abschöpfungsbetrags eine Menge des Grunderzeugnisses, die höchstens gleich derjenigen ist, die der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde lag, der gemäß Artikel 4 bis 12 der Verordnung

Nr. 141/64/EWG bestimmt wird, eingeführt werden darf. Voraussetzung ist dabei, daß alle Einfuhren von Grunderzeugnissen sowie alle Ausfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen innerhalb höchstens 120 Tagen durchgeführt werden und außerdem, wenn die Einfuhr des Grunderzeugnisses vor der Ausfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses erfolgt, im Laufe des gleichen Wirtschaftsjahres.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) sind nur auf die in den Artikeln 4, 5, 8, 9 und 11 der Verordnung Nr. 141/64/EWG genannten Erzeugnisse anwendbar, wenn diese aus Grunderzeugnissen hergestellt worden sind, und für die in Artikel 12 Absatz (1) a) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse aus Weichweizen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission etwaige Durchführungsvorschriften zum vorliegenden Artikel mit.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission zum 15. jeden Monats für den Vormonat und für jedes Erzeugnis :

a) die Gesamtmengen, für die Ausfuhrlizenzen erteilt wurden ;

b) die Mengen, für die Ausfuhrlizenzen nach Drittländern mit Festsetzung der Erstattung im voraus erteilt wurden ;

c) die Höhe der für Ausfuhren nach dritten Ländern gezahlten Gesamterstattungsbeträge sowie die entsprechenden Mengen der ausgeführten Erzeugnisse, aufgeteilt nach dem wirklichen Ausfuhrmonat ;

d) die Mengen der gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ausgeführten verarbeiteten Erzeugnisse sowie die abschöpfungsfrei eingeführten Grunderzeugnisse.

Die Angaben zu a) werden je nach Bestimmungsland der Ausfuhren getrennt nach Mitgliedstaaten und bei Ausfuhren nach dritten Ländern global gemacht.

Artikel 5

Die Verordnung Nr. 92 der Kommission über die Erstattungsbeträge, die auf Ausfuhren von Getreideverarbeitungserzeugnissen anzuwenden sind [1], und die Verordnung Nr. 164/64/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1964 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und aus Reis [2] werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

[1] AB Nr. 66 vom 28. 7. 1962, S. 1906/62.
[2] AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2743/64.